

Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission

Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Zürich

Art. 1 Organisation

1 - Jedes Unternehmen bildet eine Verwaltungskommission als Organ der Stiftung, die sich aus gleich vielen Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertretern zusammensetzt.

2 - Diejenigen versicherten Personen, welche als Arbeitnehmervertreter wählbar sind, wählen die Arbeitnehmervertreter aus ihrem Kreise. Das Wahlverfahren wird, bei angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien, durch das Unternehmen geordnet. Die Arbeitgebervertreter werden vom Unternehmen gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird das Arbeitsverhältnis eines Verwaltungskommissionsmitgliedes aufgelöst, so scheidet es aus der Verwaltungskommission aus.

3 - Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Kreis der Arbeitnehmervertreter oder dem Kreis der Arbeitgebervertreter angehört.

4 - Der Konstituierungsbeschluss ist der Stiftung mitzuteilen.

Art. 2 Geschäftsordnung

1 - Die Verwaltungskommission wird von ihrem Präsidenten einberufen. Sie tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich.

2 - Die mit der Erledigung der laufenden Geschäfte betrauten Dritten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

3 - Über die Beschlüsse der Verwaltungskommission ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird jeweils vom Präsidenten der Verwaltungskommission bestimmt. Er muss der Verwaltungskommission nicht angehören. Die Beschlüsse sind der Stiftung in jedem Fall mitzuteilen.

4 - Beschlüsse der Verwaltungskommission werden durch einfaches Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der jeweilige Vorsitzende der Verwaltungskommission den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltungskommission ihm zustimmt.

5 - Die Entscheide der Verwaltungskommission, welche alle versicherten Personen betreffen, sind diesen mittels Zirkular oder Anschlag in den Räumlichkeiten des Unternehmens bekanntzugeben.

Art. 3 Aufgaben

1 - Die Verwaltungskommission hat die Interessen der versicherten Personen zu wahren. Sie vertritt das Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung.

2 - Insbesondere hat sie:

- a) der Stiftung umgehend zu melden:
 - Änderungen in der Zusammensetzung der Verwaltungskommission,
 - Änderungen in der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder der Verwaltungskommission sowie des Unternehmens im Geschäftsverkehr mit der Stiftung
- b) die Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) des Arbeitgebers zu kontrollieren,
- c) die versicherten Personen zu informieren,
- d) den Vorsorgeplan zu wählen und den Vollzug des Vorsorgeplans sicherzustellen,
- e) im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats die Vermögensverwalter auszuwählen und das Anlagekonzept festzulegen,
- f) im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Höhe der Beiträge festzulegen,
- g) die Anpassung der Renten gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG im Rahmen der vorhandenen Mittel zu beschliessen,
- h) über die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks zu bestimmen,
- i) gegebenenfalls die Verteilung eines Todesfallkapitals zu beschliessen, wenn keine Begünstigungserklärung vorliegt,
- j) die versicherten Personen auf die Möglichkeit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinzuweisen,
- k) von der Jahresrechnung des Vorsorgewerks Kenntnis zu nehmen und diese zu genehmigen,
- l) gegebenenfalls der Auflösung des Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber zuzustimmen, wobei die Arbeitnehmervertreter diesem Beschluss ausdrücklich zustimmen müssen,
- m) gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Kündigung des Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal erfolgt,
- n) die Mitglieder des Stiftungsrates zu wählen.

Art. 4 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Rentenbezüger und ihrer Angehörigen sowie des Unternehmens nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitern zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Die Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zur Verwaltungskommission bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Im Übrigen richtet sich die Datenbekanntgabe nach Art. 86a BVG sowie dem Datenschutzgesetz (DSG). Die Stiftung beachtet das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Transparenzprinzip, das Zweckbindungsgebot, das Gebot der Datenrichtigkeit und dasjenige der Datensicherheit.

Art. 5 Verantwortlichkeit

Falls die Verwaltungskommission Beschlüsse fasst, welche dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen oder dem Versicherungsvertrag widersprechen, kann die Stiftung den Anschlussvertrag sofort auflösen, die Ausgleichskasse benachrichtigen und das Unternehmen der Auffangeinrichtung melden. Die Stiftung haftet nicht für die Folgen aus Verwaltungskommissionsbeschlüssen. Die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Mitarbeiter des Unternehmens, die mit der Erledigung laufender Geschäfte beauftragt sind, sind sowohl gegenüber der Stiftung als auch gegenüber den Anspruchsberechtigten für den Schaden solidarisch verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen, insbesondere für Schäden aus Nichterfüllung der sich aus dem Vorsorgereglement, dem Anschlussvertrag, dem Anlage-reglement und dem Geschäftsreglement ergebenden Pflichten.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

* * *